



FACHSTELLE GEGEN GEWALT

Rechtliche Beratung und Vertretung bei häuslicher Gewalt gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die rechtliche Situation von Gewalt betroffenen Personen im Strafverfahren gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.¹

A Grundsätze der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) löst ab 1. Januar 2011 die 26 kantonalen Strafprozessordnungen ab. Das Strafverfahren wird einheitlich für die ganze Schweiz geregelt; die Kantone bleiben für die Organisation der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte zuständig.

Der Strafuntersuchung liegt neu das **Staatsanwaltschaftsmodell** zugrunde. Demnach ist die Staatsanwaltschaft nebst der Polizei einzige Strafverfolgungsbehörde. Die Zweiteilung des Untersuchungsverfahrens in eine Untersuchungs- und eine Anklagebehörde entfällt. Dies führt in einigen Kantonen zu einer umfassenden Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörde.

Die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zum Erlass eines Strafbefehls wird gegenüber der bisherigen Regelung in den meisten Kantonen erweitert und **die Rechte der Opfer in diesem Verfahren stark eingeschränkt**.

Nach wie vor haben Gewalt betroffene Personen keine Parteirechte in Zusammenhang mit der Anordnung von Zwangsmassnahmen wie der Untersuchungshaft, Ersatzmassnahmen (z.B. Kontakt- und Annäherungsverbot gemäss Art. 237 StPO). Diese Anordnungen werden künftig von speziellen Zwangsmassnahmengerichten getroffen.

Art. 302 StPO regelt die Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen sind die Kantone und der Bund berechtigt, die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden zu regeln.

Mit der Einführung der Strafprozessordnung werden die strafprozessualen Rechte der Opfer abschliessend in der Strafprozessordnung geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (Art. 34 - 44 OHG) werden aufgehoben und neu in die Strafprozessordnung integriert (Anhang I StPO Art. 446 Abs. 1 StPO). Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes über die Leistungen der Beratungsstellen sowie Entschädigung und Genugtuung durch den Kanton bleiben weiterhin im Opferhilfegesetz geregelt. Art. 11 OHG, der bis anhin die Schweigepflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferberatungsstellen geregelt hat, wird durch einen Verweis auf Art. 173 Abs. 1 lit. d StPO ergänzt. Neu sind diese Personen zur Aussage verpflichtet, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse.

Neben der Übernahme der Schutzbestimmungen aus dem Opferhilfegesetz enthält die Strafprozessordnung diverse Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Gewalt betroffenen Personen. Die Schweizerische Strafprozessordnung übernimmt in Art. 116 StPO die Definition des Begriffs „Opfer“ und der „Angehörigen des Opfers“ gemäss Opferhilfegesetz.²

Die unterschiedliche Stellung der Geschädigten und damit auch der Opfer gemäss den heutigen kantonalen Strafprozessrechten wird durch das **Modell der Privatklägerschaft** (Art. 118 ff StPO) abgelöst. Geschädigte

¹ Siehe Informationsblatt *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung* auf der Internetseite des Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG www.gleichstellung-schweiz.ch unter dem Link: Gleichstellung in der Familie > Fachstelle gegen Gewalt > Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln > Informationsblätter – kurz und konzentriert.

² Als Opfer gemäss Art. 116 StPO gilt die von Gewalt betroffene Person, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Nebst Eltern und Kindern gelten auch Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft als Angehörige im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie nicht mehr ausdrücklich erwähnt sind.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

und Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich demnach als Privatklägerschaft konstituieren.

Kernaussage 1

Für die direkte Beratung und Vertretung Gewaltbetroffener im Strafverfahren ist in Zukunft ausschliesslich die Schweizerische Strafprozessordnung massgebend, nicht mehr wie bislang auch das Opferhilfegesetz.

B Die besonderen Rechte der Opfer Art. 117 StPO

Die Rechte der Opfer sind, wenn auch nicht abschliessend, in Art. 117 StPO aufgezählt. Gemäss Art. 117 Abs. 3 StPO haben Angehörige der Opfer, die Zivilansprüche geltend machen, die gleichen Rechte wie die Opfer.

Opfer, die sich nicht als Privatklägerschaft konstituieren, sind grundsätzlich nicht Partei im Verfahren. Parteirechte stehen ihnen nur gegen den Nachweis zu, dass diese zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich sind, so z.B. das Akteneinsichtsrecht (Art. 105 Abs. 2 StPO).

Der **Persönlichkeitsschutz** der Opfer ist garantiert (Art. 70 Abs. 1 lit. a und 74 Abs. 4 und 152 Abs. 1 StPO).

Das **Informationsrecht** der Opfer:

- Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte müssen, wie bis anhin, Opfer umfassend über ihre Rechte informieren (Art. 305 Abs. 1 und Art. 330 StPO).
- Opfer haben neu ausdrücklich das Recht auf Information über Anordnung und Aufhebung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft oder Flucht, sofern sie dies nicht ablehnen (Art. 214 Abs. 4 StPO).
- Ein Einstellungsbeschluss wird auch dem Opfer zugestellt (Art. 321 Abs.1 lit.b StPO). Anders als im bisherigen Recht, hat das Opfer nicht mehr automatisch das Recht einen Einstellungsbeschluss anzufechten. Es muss sich innerhalb der Anfechtungsfrist als Privatklägerschaft konstituieren (vgl. dazu Art. 322 Abs. 2 StPO).
- Dem Opfer wird die Anklageschrift zugestellt (Art. 327 Abs. 1 lit.c StPO).
- Ist das Vorverfahren abgeschlossen und hat sich die Gewalt betroffene Person noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie im Strafverfahren keine Zivilforderungen geltend machen. Diese müssen auf aussergerichtlichem Wege oder in einem zivilrechtlichen Verfahren geregelt werden. Es entfällt auch die Möglichkeit, ein Urteil anzufechten. Diesem Punkt ist vor allem deshalb besondere Beachtung zu schenken, weil das Opfer keine Mitteilung über den bevorstehenden Abschluss des Vorverfahrens erhält.
- Nicht mehr ausdrücklich enthalten ist eine Bestimmung, wonach Entscheide dem Opfer unentgeltlich zugestellt werden. Dennoch ist dieses Recht einerseits aus der Bestimmung von Art. 301 Abs. 2 StPO abzuleiten, wonach die Strafverfolgungsbehörde einer anzeigenden Person auf deren Anfrage mitteilt, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wurde. Andererseits leitet es sich auch aus Art. 105 Abs. 2 StPO ab, wonach Verfahrensbeteiligten, die in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind, die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Parteirechte zustehen.



Die **Schutzrechte bei Befragungen in der Strafuntersuchung und vor Gericht** sind garantiert.

Geschädigte und Opfer haben wie im bisherigen kantonalen Recht die Stellung eines Zeugen / einer Zeugin oder einer Auskunftsperson, sofern sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben (Art.178 Abs.1lit.a StPO).

Die Strafprozessordnung enthält diverse allgemeine Schutzbestimmungen (Art. 149), eine Regelung betreffend Zusicherung der Anonymität (Art.150 StPO), Massnahmen zum Schutz von Personen mit einer psychischen Störung (Art. 155 StPO) und die aus dem Opferhilfegesetz übernommenen speziellen Schutzbestimmungen für Opfer:

- Art. 152 StPO Allgemeine Massnahmen zum Schutz von Opfern, Schutz der Persönlichkeit, Begleitung durch Vertrauensperson, Vermeidung der Begegnung mit der beschuldigten Person, Ausschluss der Gegenüberstellung
- Art. 153 StPO Besondere Massnahmen zum Schutz von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität, Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, Ausschluss der Gegenüberstellung
- Art. 169 Abs. 4 StPO Zeugnisverweigerungsrecht der Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität zu Fragen, die die Intimsphäre betreffen
- Art. 68 Abs. 4 StPO Wahl des Geschlechts der Person, die bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität übersetzt
- Art. 154 StPO Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer (vgl. Kapitel E.)

Der **Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen** ist neu und anders als im Opferhilfegesetz geregelt (Art. 70 StPO). Der Anspruch des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität auf Ausschluss der Öffentlichkeit entfällt. Der Entscheid obliegt dem Gericht. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

Massnahmen und weitere Eingriffe gegenüber der Gewalt betroffenen Person:

- **Körperliche Untersuchung Art. 251 und 252 StPO.**
Die körperliche Untersuchung (z.B. gynäkologische Untersuchung) ist bei Gewalt betroffenen Personen auch gegen deren Willen möglich, wenn sie zur Abklärung der gravierenderen Delikte gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Integrität nötig ist. Es ist vorgesehen, dass Untersuchungen von Personen und Eingriffe in die körperliche Integrität von Ärztinnen oder Ärzten oder von anderen medizinischen Fachpersonen vorgenommen werden (Art. 251 StPO). Das heisst, dass Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität gemäss Art. 169 Abs. 4 StPO ein Aussageverweigerungsrecht zu Fragen der Intimsphäre haben, sich aber einer körperlichen Untersuchung auch der Intimsphäre unterziehen müssen. Die körperliche Untersuchung darf jedoch keine Schmerzen bereiten und die Gesundheit nicht gefährden. Unter Art. 251 Abs. 4 StPO fällt auch die Begutachtung von psychischen „Schädigungen“ als Folge strafbarer Handlungen.
- **Begutachtung einer Zeugin / eines Zeugen Art. 164 Abs. 1 und 2 StPO**
Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse einer Zeugin oder eines Zeugen werden allenfalls abgeklärt, aber nur soweit dies zur Prüfung ihrer „Glaubwürdigkeit“ erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Praxis zur „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ weiterhin Gültigkeit hat. Sofern Zweifel an der Urteilsfähigkeit oder Anhaltspunkte für psychische Störungen vorliegen, kann eine ambulante Begutachtung der Person angeordnet werden, jedoch nur, wenn die Bedeutung des Strafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigen.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Kernaussage 2

Geschädigten und Opfern, die sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert haben, stehen gewisse Informationsrechte und die speziellen strafprozessualen Schutzrechte zu. Es ist jedoch zu beachten, dass ihnen nicht automatisch, wie bis anhin, folgende Rechte zustehen: das Recht, einen Einstellungsbeschluss anzufechten, sowie das Recht, bis zur Hauptverhandlung Zivilforderungen vor Gericht geltend zu machen und Rechtsmittel einzulegen. Um diese und weitere Verfahrensrechte in Anspruch nehmen zu können, muss sich ein Opfer als Privatklägerschaft konstituieren.

C Die Privatklägerschaft

Geschädigte und Opfer, die sich aktiv am Verfahren beteiligen wollen, müssen sich **bis zum Abschluss des Vorverfahrens (Art. 318 Abs. 1 StPO) als Privatklägerschaft konstituieren**. Das Vorverfahren wird abgeschlossen durch die Zustellung der Anklageschrift, den Erlass eines Strafbefehls oder die Zustellung des Einstellungsbeschlusses, respektive nach Ablauf der Einsprachefrist gegen den Einstellungsbeschluss.

Die Konstituierung erfolgt durch eine entsprechende **Erklärung bei der Strafverfolgungsbehörde**. Die Staatsanwaltschaft muss die Gewalt betroffene Person ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Konstituierung kann im Strafpunkt und/oder im Zivilpunkt erfolgen (Art. 119 Abs.2 StPO). Mit der **Konstituierung im Strafpunkt** wird die Bestrafung der beschuldigten Person beantragt. Mit der **Konstituierung im Zivilpunkt** wird eine Zivilklage geltend gemacht. Die Zivilklage wird mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung rechtshängig (Art. 122 Abs. 3 StPO). Die Bezifferung und Begründung der Zivilforderung muss spätestens im Parteivortrag erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO). Ein Rückzug ist jederzeit möglich, und ist dann definitiv (Art. 120 StPO).

Gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ist der Strafantrag der Konstituierung als Privatklägerschaft gleichgestellt. Es kann jedoch auf die Parteirechte als Privatklägerschaft verzichtet werden, ohne dass dies einen Rückzug des Strafantrages bedeutet.

Die rechtliche Stellung der Privatklägerschaft:

- Sie wird als **Auskunftsperson** befragt (Art. 178 lit.a StPO). Sie ist zur Aussage verpflichtet (Art. 180 Abs.2 StPO). Die Bestimmungen über die Zeuginnen und die Zeugen sind sinngemäss anzuwenden.
- Sie ist **Partei** (Art. 104 StPO) und hat **Anspruch auf rechtliches Gehör** (Art. 107 StPO), insbesondere das Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 und 102 StPO), das Recht auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen (Art. 147 StPO) und das Recht Beweisanträge einzureichen, wie beispielsweise die Befragung von weiteren Zeugen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO).
- Die Parteirechte können eingeschränkt werden (Art. 108 StPO).
- Die Privatklägerschaft hat das Recht, einen Einstellungsbeschluss anzufechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Dieses Recht steht auf jeden Fall der Privatklägerschaft zu, die sich im Strafpunkt konstituiert hat. Umstritten ist die Frage, ob dieses Recht auch denjenigen Opfern zusteht, die sich lediglich im Zivilpunkt konstituiert haben.
- Sie kann sich rechtlich vertreten lassen Art 127 StPO.



- Sie kann **adhäsionsweise Zivilforderungen** einreichen (Art. 122 – 126 StPO). Die Regelung der Beurteilung der Zivilforderungen im Strafverfahren entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung (Art. 126 StPO).
- **Angehörige** der Opfer, die sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, können eigene Zivilansprüche gegenüber der beschuldigten Person adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 2 StPO).
- Die **Gewährung** der **unentgeltlichen Rechtspflege** ist nur bei Konstituierung im Zivilpunkt möglich (Art. 136 StPO). Sie umfasst aber auch Bemühungen im Strafpunkt, die zur Feststellung der Schuld der angeklagten Person dienen.
- Es wird der Privatklägerschaft bei Obsiegen eine **Parteientschädigung** zugesprochen, für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 StPO).
- Es wird ihr eine Parteientschädigung zu Gunsten der obsiegenden beschuldigten Person auferlegt, für die durch die Anträge zum Zivilpunkt entstandenen Aufwendungen (Art. 432 StPO).
- Es können ihr **Verfahrenskosten** auferlegt werden, die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, sofern diese nicht gutgeheissen wurden (Art. 427 und 428 StPO).
- Falls ein Urteil schriftlich begründet werden muss, erhält sie nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge begründet werden (Art. 84 Abs. 4 StPO).
- Sie kann **Rechtsmittel** gegen ein Urteil einlegen, nicht aber hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion (Art. 382 Abs.2 StPO).

Kernaussage 3

Für die benachteiligte Person empfiehlt sich eine Konstituierung als Privatklägerschaft sowohl im Strafpunkt als auch im Zivilpunkt in einem frühen Verfahrensstadium, wenn eine Gewalt betroffene Person aktiv informiert sein will, auf den Gang der Strafuntersuchung Einfluss nehmen will und die Absicht hat, Zivilforderungen geltend zu machen. Ein finanzielles Risiko trägt die Privatklägerschaft, die sich im Zivilpunkt konstituiert hat.

D Gerichtsverfahren oder Strafbefehl

Hat die Strafuntersuchung für eine Verurteilung genügend Anhaltspunkte ergeben, wird seitens der Staatsanwaltschaft entweder Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen. **Im ordentlichen Verfahren** wird die Anklageschrift den Parteien und dem Opfer zugestellt und die Akten ans zuständige Strafgericht weitergeleitet.

Gemäss Art. 343 StPO werden entscheidende und wesentliche Beweismittel nochmals erhoben. Das kann bedeuten, dass die Gewalt betroffenen Personen nochmals vor Gericht aussagen müssen, wobei die Schutzbestimmungen gemäss den Art. 149 - 155 StPO auch vor Gericht Gültigkeit haben. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass mindestens eine Person des gleichen Geschlechts dem Gericht angehört (Art. 335 Abs. 4 StPO).

Neu besteht die Möglichkeit, dass **das abgekürzte Verfahren** (Art. 358 - 362 StPO) durchgeführt wird – eine Form der Absprache zwischen der beschuldigten Person, den Strafverfolgungsbehörden und der Privatklägerschaft.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Da die Voraussetzungen und der Strafrahmen für den **Erlass eines Strafbefehls** (Art. 352 – 356 StPO) erweitert wurden, werden Fälle von häuslicher Gewalt in Zukunft noch vermehrt nach diesem Verfahren beurteilt.

- Voraussetzungen: Der Sachverhalt muss eingestanden oder anderweitig ausreichend geklärt sein.
- Zuständigkeit: Staatsanwaltschaft.
- Strafrahmen: Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten, Busse, gemeinnützige Arbeit von max. 720 Stunden.
- Zivilforderungen: Soweit die beschuldigte Person die Zivilforderung der Privatklägerschaft anerkennt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt, ansonsten werden die Forderungen auf den Zivilweg verwiesen.
- Einsprachemöglichkeit: keine Einsprachemöglichkeit der Privatklägerschaft.

Kernaussage 4

Aller Voraussicht nach wird die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt in Zukunft im Strafbefehlsverfahren beurteilt. Dies führt zu einer Einschränkung der Rechte der Gewalt betroffenen Personen. Sie haben keine Möglichkeit, Einsprache gegen einen Strafbefehl zu erheben und eine gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Zivilforderungen, die nicht anerkannt sind, werden auf den Zivilweg verwiesen.

E Die Situation Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher

Für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Bestimmungen wie für Erwachsene. Auch sie können sich als Privatklägerschaft konstituieren (vgl. unter C, S. 4). Die Strafprozessordnung enthält jedoch zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen und teilweise auch abweichende Bestimmungen so z.B. beim Zeugnisverweigerungsrecht. Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden gemäss Art. 178 lit. b StPO als **Auskunftspersonen** befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet.

Die speziellen **Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche als Opfer** (Art. 154 StPO) finden Anwendung bei Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Schutzbestimmungen kommen dann zum Tragen, wenn die Befragung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Die entsprechenden Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (Art. 41 - 44 OHG) werden aufgehoben und mit wenigen Änderungen in die Strafprozessordnung integriert.

Art. 319 Abs. 2 StPO übernimmt eine weitere **gesetzliche Bestimmung** aus dem Opferhilfegesetz, **wonach ein Verfahren eingestellt werden kann**, wenn das Interesse des minderjährigen Opfers dies so verlangt und das Strafverfolgungsinteresse nicht überwiegt. Voraussetzung ist, dass das betroffene Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit die gesetzliche Vertretung dem zustimmt.

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung entfällt das **Zeugnisverweigerungsrecht** von Jugendlichen aufgrund der Verwandtschaft, wenn es um schwere körperliche oder sexuelle Übergriffe geht (Art. 168 Abs. 4 StPO).



Die Vertretung von minderjährigen Opfern im Strafverfahren:

Die Schweizerische Strafprozessordnung kennt die unabhängige Kindesvertretung, wie sie in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und bei der Revision des Kindesschutzrechts vorgesehen ist, leider nicht. Demnach ist auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln zu verweisen, wonach:

- Kinder und Jugendliche grundsätzlich **durch die Eltern** vertreten werden (Art. 296ff ZGB).
- Bei Vorliegen einer Interessenkollision wird die Vertretungsmacht der Eltern beschränkt. In diesen Fällen ist gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 392 Ziff. 2 ZGB eine **Vertretungsbeistandschaft** zur Wahrung der Rechte der Kinder einzusetzen. Art. 75 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die Vormundschaftsbehörde / Kindesschutzbehörde über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass sie die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als notwendig erachten (Art. 75 Abs. 3 StPO). Die Einsetzung einer Rechtsvertretung zur Wahrung der Rechte der Opfer im Strafverfahren kann eine solche Kindesschutzmassnahme sein.
- Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können gemäss Art. 11 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 ZGB die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, **selbstständig** ausüben. Sie sind demnach auch berechtigt, in diesem Rahmen eine Rechtsvertretung zu mandatieren. Höchstpersönliche Rechte sind unter anderem Entscheide über das Zeugnisverweigerungsrecht, über die Entbindung vom Berufsgeheimnis gegenüber einer Ärztin / einem Arzt zwecks Einholung einer Stellungnahme, die Konstituierung als Privatklägerschaft, die Anfechtung eines Einstellungsbeschlusses, die Geltendmachung von Genugtuungsansprüchen und damit zusammenhängende strafprozessuale Rechte, Entscheide über die speziellen Schutzbestimmungen bei Befragungen, Zustimmungserklärung betreffend Verfahrenseinstellung gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO etc. Sie sind gemäss Art. 30 Abs. 3 StGB auch berechtigt, Strafantrag zu stellen.

F Schlussbemerkung

Wie bei jedem neuen Gesetz wird die Praxis noch einiges präzisieren. Wichtig wird es sein, sich bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen von folgenden Grundsätzen zugunsten Gewalt betroffener Personen leiten zu lassen:

- Schutz vor weiteren Übergriffen
- Respekt und Würdigung der Persönlichkeit
- Vermeidung einer sekundären Traumatisierung
- Rücksichtnahme auf den Prozess der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses

Auf unserer Webseite www.fachstelle-gegen-gewalt.ch finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur) → www.gleichstellung-schweiz.ch